



PORT OF KIEL

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

für die Benutzung der Kaianlagen
der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG

gültig ab 1. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES.....	4	§ 17 Risiko, Versicherung.....	8
§ 1 Geltungsbereich	4	§ 18 Verkauf und Verwertung von Gütern.....	8
§ 2 Zweckbestimmungen.....	4	IV. PASSAGIER-VERKEHR	8
§ 3 Pflichten der Benutzer	4	§ 19 Absetzen und Übernehmen.....	8
§ 4 Entgelte	5	V. Besondere Bestimmungen.....	9
§ 5 Fälligkeit der Entgelte, Verzugszinsen, Zahlungsmittel.....	5	§ 20 Reinigung der Kaianlagen	9
§ 6 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht.....	5	§ 21 Stromentnahme.....	9
II. LEISTUNGEN, TRANSPORT	5	§ 22 Anzeigepflicht	9
§ 7 Hafendarbeiten	5	§ 23 Verkauf und Verwertung von Fahrzeugen und Transportmitteln.....	9
§ 8 Einsatz von Umschlag- und Transportgeräten und -personal	6	VI. HAFTUNG	10
§ 9 Beschränkungen im Güterumschlag und für die Güterlagerung	6	§ 24 Haftung der Benutzer und Auftraggeber ..	10
§ 10 Vermietung von Arbeitsgeräten	6	§ 25 Haftung der SEEHAFEN KIEL	10
§ 11 Arbeitszeit	6	§ 26 Haftungsbeschränkungen	10
§ 12 Gerätebestellung und -einsatz.....	6	VII. Schlussbestimmungen	11
§ 13 Kranarbeit	7	§ 27 Anzuwendendes Recht	11
III. LAGERUNG	7	§ 29 Keine Geltung fremder Geschäftsbedingungen	11
§ 14 Allgemeines.....	7	§ 30 Salvatorische Klausel.....	11
§ 15 Lagergut und Lagerort.....	7	§ 31 Inkrafttreten	11
§ 16 Gefährliche Güter.....	8		

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen - im Folgenden "AB" genannt - gelten für die von der SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG - im Folgenden "SEEHAFEN KIEL" genannt - betriebenen Kaianlagen, Liegeplätze und das Kieler Hafengebiet. Für die Benutzung der Eisenbahnanlagen der SEEHAFEN KIEL gelten gesonderte Allgemeine Bedingungen. Für Umschlag oder Lagerung von Gütern durch die SEEHAFEN KIEL als Auftragnehmerin gelten vorrangig die gesonderten Allgemeinen Umschlagsbestimmungen.

1.2 Das Hafengebiet wird bestimmt nach der Bekanntmachung des Hafenamtes der Landeshauptstadt Kiel vom 30.11.2001 und umfasst

- a) die innere Kieler Förde, seewärts begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen dem Leuchtfeuer auf der Nordmole des Scheerhafens im Westen und der Stadtgrenze zu Mönkeberg im Osten,
- b) die untere Schwentine von der Mündung bis zur Brücke an der ehemaligen Holsatia-Mühle,
- c) den Nordhafen am Nord-Ostsee-Kanal.

1.3 Für die Benutzung der Kaianlagen und Liegeplätze sind ferner die Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen, der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen und der Hafenenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel in ihren jeweils aktuellen Fassungen in ihrem jeweiligen Geltungsbereich unmittelbar, im übrigen sinngemäß anzuwenden.

1.4 Zu den Kaianlagen gehören insbesondere die Freiflächen, Ladestraßen, Rampen, Zu- und Abgänge, Lagerhallen, Passagierterminals, Umschlaganlagen und die speziellen Fähranleger.

§ 2 Zweckbestimmungen

2.1 Die Kaianlagen dienen dem Umschlag und der damit verbundenen Lagerung von Gütern sowie dem Passagierverkehr.

2.2 Die Liegeplätze dienen dem Anlegen der jeweils dort zugewiesenen Wasserfahrzeuge.

2.3 Unbefugten ist das Betreten der Kaianlagen nicht gestattet. Die SEEHAFEN KIEL behält sich das Recht vor, Zugangsbefugnisse zu kontrollieren und Unbefugte von den Kaianlagen zu verweisen oder ihnen den Zutritt zu untersagen.

§ 3 Pflichten der Benutzer

3.1 Jeder Benutzer der Kaianlagen und jeder Auftraggeber für Leistungen und Lieferungen der SEEHAFEN KIEL an den Kaianlagen erkennt die Bestimmungen dieser AB an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Abweichungen gelten nur, wenn sie von der SEEHAFEN KIEL schriftlich bestätigt sind.

3.2 Die Anweisungen des Personals der SEEHAFEN KIEL sind zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Aufenthalt auf den Kaianlagen untersagt werden.

3.3 Im Geschäftsverkehr mit der SEEHAFEN KIEL sind deren eingeführte, soweit vorhanden auch elektronische, Vordrucke zu verwenden.

§ 4 Entgelte

4.1 Für die Benutzung der Kaianlagen und des Hafengebietes sind Entgelte nach den jeweils gültigen Kai- und Hafentarifen zu zahlen.

4.2 Die Entgelte für Leistungen der SEEHAFEN KIEL auf und an den Kaianlagen richten sich nach dem Kaitarif in seiner jeweils gültigen Fassung.

4.3 Für Leistungen der SEEHAFEN KIEL, die in den Tarifen nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte vereinbart.

4.4 Der Auftraggeber hat für die Berechnung von Entgelten erforderliche Daten mitzuteilen und durch Vorlage eindeutiger Unterlagen (z. B. Schiffs-, Ladungs-, Beförderungspapiere) zu belegen; er garantiert deren Richtigkeit.

4.5 Sind die Vordrucke nach § 3.3 nicht oder nicht vollständig ausgefüllt, fehlen Angaben nach § 4.4 oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Angaben, so kann die SEEHAFEN KIEL die fehlenden Angaben schätzen oder durch eigene Feststellung auf Kosten des Auftraggebers ersetzen.

§ 5 Fälligkeit der Entgelte, Verzugszinsen, Zahlungsmittel

5.1 Die Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig.

5.2 Verzugszinsen werden - unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden - p. a. in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Ist der Schuldner Unternehmer, so betragen die Verzugszinsen p. a. 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5.3 Die SEEHAFEN KIEL kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden Gesamtvergütung verlangen und die Durchführung ihrer Leistungen von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.

5.4 Der Auftraggeber ermächtigt die SEEHAFEN KIEL, Forderungen zu Lasten seines Kontos bei Fälligkeit mittels Lastschrift einzuziehen.

5.5 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

5.6 Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 6 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

6.1 Gegen eine Forderung der SEEHAFEN KIEL ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur aus dem gleichen Vertragsverhältnis zu.

II. LEISTUNGEN, TRANSPORT

§ 7 Hafendarbeiten

7.1 Hafendarbeit ist die gesamte Arbeit des Beladens, Löschens, Bunkerns von Fahrzeugen einschließlich der Lagerung und des Auf- und Absetzens bei der An- und Ablieferung von Umschlaggütern und des Schiffsver- und -entsorgens im Geltungsbereich dieser AB.

7.2 Soweit Hafendarbeit von Unternehmen, die nicht Kieler Umschlag- oder Stauereifirmen sind, ausgeführt werden soll, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der SEEHAFEN KIEL. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden. Dies gilt auch für die Übernahme von Stores, Schiffsproviand und Reisebedarf.

§ 8 Einsatz von Umschlag- und Transportgeräten und -personal

8.1 Die SEEHAFEN KIEL stellt für den Umschlag und den Transport Kräne und sonstige Umschlag- und Transportgeräte mit Bedienungs-personal gegen Entgelt zur Verfügung. Eine Ver-pflichtung zur Gestaltung eines bestimmten Kranes oder Gerätes besteht nicht und richtet sich im übrigen nach den bei der SEEHAFEN KIEL vor-handenen Kapazitäten.

8.2 Der Einsatz von privaten Kränen (ein-schließlich Bordkränen) bedarf der Genehmigung der SEEHAFEN KIEL. Der Einsatz sonstiger Umschlag-, Transport- und Flurfördergeräte mit einer zugelassenen Nutzlast von mehr als 5 to bedarf ebenfalls der Genehmigung der SEEHA-FEN KIEL. Diese wird erteilt, wenn diese Geräte den hafen- und bautechnischen Erfordernissen am vorgesehenen Einsatzort entsprechen.

8.3 Die zum Anschlagen des Gutes notwendigen Geräte wie Ketten, Stropfs, Taue usw. hat der Benutzer zu stellen. Soweit solche Geräte von der SEEHAFEN KIEL mietweise zur Verfügung ge-stellt werden, haftet der Mieter für die Dauer der Mietzeit für jeden Schaden an den Geräten und für jeden Schaden, der aus der Benutzung der Geräte entsteht.

§ 9 Beschränkungen im Güterumschlag und für die Güterlagerung

Kostbarkeiten (Sachen, deren Wert EUR 25,00/Kilogramm übersteigt), leicht zerbrechliche, gefährliche, lose und besonders sperrige Güter können vom Umschlag und der Lagerung ausgeschlossen werden. Unter besonderen Bedin-gungen können sie jedoch zugelassen werden, wobei ein besonderes Entgelt für solche Güter zu entrichten ist, die in dem Kieler Kaitarif nicht aufgeführt sind. Explosive Güter dürfen nur mit Genehmigung des Hafenamtes im Benehmen mit der SEEHAFEN KIEL in das Hafengebiet einge-bracht werden.

§ 10 Vermietung von Arbeitsgeräten

10.1 Vermietet die SEEHAFEN KIEL Arbeitsge-räte ohne zugehöriges Personal, so ist der ord-nungsgemäße Gerätezustand bei Empfang durch den Empfänger zu prüfen. Etwaige Beanstandun-gen des Gerätezustandes sind unverzüglich und schriftlich gegenüber der SEEHAFEN KIEL an-zumelden. Spätere Beanstandungen, soweit sie bei einer ordnungsgemäßen Prüfung erkennbar gewesen waren, sind unbeachtlich.

10.2 Nach Gebrauch sind die Arbeitsgeräte in einwandfreiem Zustand an der Empfangsstelle abzuliefern.

10.3 Der Mieter haftet für den Verlust oder die Beschädigung der Arbeitsgeräte sowie für alle Schäden, die ihm selbst, Dritten oder der SEE-HAFEN KIEL bei der Verwendung der Geräte entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch die SEEHAFEN KIEL bzw. ihre Mitarbeiter oder Beauftragten schuldhaft verursacht. Der Mieter hat den Entlastungsbeweis zu führen.

§ 11 Arbeitszeit

11.1 Regelmäßige Arbeitszeit des Personals ist an Werktagen montags bis freitags von 07.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 07.00 bis 13.00 Uhr.

11.2 Werden Arbeitskräfte der SEEHAFEN KIEL außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit benötigt oder zeigt sich während des Umschlaggeschäftes, dass die Arbeit nicht bis 18.00 Uhr abgeschlossen werden kann, so ist der SEEHAFEN KIEL bis spätestens 12.00 Uhr der erforderliche Einsatz dieser Arbeitskräfte außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit zu teilen.

§ 12 Gerätebestellung und -einsatz

Kräne und andere Geräte sollen bis spätestens 16.00 Uhr des vorhergehenden Werktages bestellt und ggf. abbestellt werden; später eingehende Bestellungen werden nur im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten berücksichtigt. Wird ein

bestelltes Gerät nicht in Anspruch genommen, so kann die SEEHAFEN KIEL die Bezahlung des vollen Entgelts, bei Kränen mindestens aber das Entgelt nach P 2.4.2.2 für Greiferbetrieb nach dem Kieler Kaitarif für 4 volle Stunden verlangen, es sei denn, dass die SEEHAFEN KIEL das Gerät anderweitig ausgenutzt hat, grob fahrlässig anderweitig trotz Möglichkeit nicht ausgenutzt hat oder der Besteller der SEEHAFEN KIEL nachweist, dass dieser überhaupt kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer als der pauschalierte entstanden ist.

§ 13 Kranarbeit

13.1 Der Kranführer ist für die richtige Bedienung des Kranes verantwortlich. Soweit der Kran an einen Auftraggeber vermietet worden ist, hat der Kranführer die Anweisungen des Auftraggebers bzw. seines Vertreters zu befolgen, es sei denn, dass die gegebenen Anordnungen den Dienstanweisungen der SEEHAFEN KIEL widersprechen oder durch sie Gefahr für Mensch oder Sache droht. Die Dienstanweisungen können bei der SEEHAFEN KIEL eingesehen werden.

13.2 Umzuschlagende Güter sind stets senkrecht unter die Kranhaken zu bringen. Der Auftraggeber ist für das sachgemäße Anschlagen verantwortlich. Der Kranführer hat insoweit keine Prüfungspflicht. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Anschlagen entstehen, haftet der Auftraggeber, es sei denn, die SEEHAFEN KIEL bzw. der von ihr eingesetzte Kranführer handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Der Kranführer ist berechtigt, für unsachgemäß angeschlagene oder bei senkrechter Seilrichtung nicht zu erreichende Güter die Benutzung des Kranes zu versagen.

13.3 Beim Laden und Löschen von Schiffen muss ein Lukenvize an Bord sein. Er ist nicht erforderlich, wenn sich der Kranführer nach eigener Einschätzung direkt mit den Arbeitern im Schiff verständigen kann.

13.4 Während der Lade- und Löschzeiten sind die Kranschienen frei zu halten. Die im Einzelfall beteiligte Umschlag- oder Stauereifirma hat im Einvernehmen mit der Schiffsleitung dafür Sorge zu tragen, dass das erforderliche Verfahren der Kräne durch Landgänge u. ä. nicht behindert wird.

III. LAGERUNG

§ 14 Allgemeines

14.1 Der Lagerung dienen die Kaischuppen und die Freilagerflächen.

14.2 Bei der Lagerung auf den Kaianlagen durch Dritte ist die SEEHAFEN KIEL nicht Lagerhalter im Sinne der §§ 467 ff. HGB, sondern ausschließlich Betreiberin der Kaiflächen.

14.3 In den Kaischuppen, auf ihren Rampen und Zugängen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

§ 15 Lagergut und Lagerort

15.1 Die SEEHAFEN KIEL kann Güter zurückweisen, die zur Lagerung nicht geeignet sind.

15.2 Die SEEHAFEN KIEL bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, wo das Gut gelagert wird.

15.3 Die SEEHAFEN KIEL ist nicht verpflichtet, Güter länger als 24 Stunden auf den Kaianlagen lagern zu lassen. Sie kann die Berechtigten zur Abnahme mit einer Frist von 24 Stunden auffordern. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, ist ein Berechtigter nicht bekannt oder unauffindbar, so kann die SEEHAFEN KIEL nach Ablauf der 24-stündigen Frist die Güter auf Rechnung des Berechtigten umlagern oder anderweitig einlagern.

§ 16 Gefährliche Güter

16.1 Für den Umgang mit gefährlichen Gütern im Hafengebiet und auf den Kaianlagen gelten die Bestimmungen der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung) und die Hafenbenutzungsordnung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils geltenden Fassung.

16.2 Gefahrgut entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist bei der SEEHAFEN KIEL mindestens 48 Stunden vor Einbringung in das Hafengebiet über das Hafenamts schriftlich anzumelden. Für Container- und RoRo-Schiffe gilt: Eingehendes Gefahrgut ist spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, ausgehendes Gefahrgut spätestens unmittelbar vor Einbringen in das Hafengebiet anzumelden; bei Anmeldungen von weniger als 24 Stunden im Voraus ist eine Überprüfung im Hafengebiet zeitgerecht zu ermöglichen.

16.3 Die SEEHAFEN KIEL kann im Benehmen mit der Hafenbehörde gefährliche Güter, die für ein Bereitstellen ungeeignet erscheinen, von der Einbringung in das Hafengebiet ausschließen.

§ 17 Risiko, Versicherung

Das Risiko für Untergang, Verschlechterung oder Beschädigung der eingelagerten und im Freien gelagerten Güter liegt ausschließlich beim Auftraggeber, dem auch ausschließlich die Versicherung dieser Güter gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, Frost usw. obliegt.

§ 18 Verkauf und Verwertung von Gütern

18.1 Die SEEHAFEN KIEL ist berechtigt, nach einer Lagerfrist von einem Monat solche Güter für Rechnung des Auftraggebers öffentlich zu versteigern oder freihändig zu verkaufen, die

- a) nach § 15.3 umgelagert oder anderweitig eingelagert sind,
- b) am Kai lagern:

1. wenn die fälligen Entgelte nach diesen AB und dem jeweils gültigen Kieler Kaitarif trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt sind oder
2. wenn der Auftraggeber nicht bekannt oder nicht erreichbar ist.

18.2 Die Verkaufsabsicht wird dem Auftraggeber angezeigt; ist dieser nicht bekannt oder nicht erreichbar, wird die Verkaufsabsicht in der Tageszeitung "Kieler Nachrichten" bekannt gemacht.

18.3 Bei leicht verderblichen oder geringwertigen Gütern entfällt die Frist nach § 18.1; die SEEHAFEN KIEL ist auch nicht zur Mahnung nach § 18.1 b) Ziff. 1 und zur öffentlichen Bekanntmachung nach § 18. 2 verpflichtet.

18.4 Findet sich kein Käufer, kann die SEEHAFEN KIEL die Güter auf Kosten des Einlagerers entsorgen lassen.

18.5 Die SEEHAFEN KIEL kann ihre Forderungen aus dem Erlös vorweg befriedigen. Ansprüche auf einen danach verbleibenden Reinerlös verfallen nach zwei Jahren zu Gunsten der SEEHAFEN KIEL.

18.6 Schadensersatzansprüche gegen die SEEHAFEN KIEL wegen des Verkaufes bzw. der Vernichtung des eingelagerten Gutes nach dieser Vorschrift sind ausgeschlossen.

IV. PASSAGIER- VERKEHR

§ 19 Absetzen und Übernehmen

19.1 Das Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr ist nur an besonders dafür eingerichteten und kenntlich gemachten Schiffsanlagen zulässig.

19.2 Die Anlagen nach Abs. 19.1 dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der SEEHAFEN KIEL benutzt werden.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 20 Reinigung der Kaianlagen

20.1 Nach der Benutzung hat der Benutzer die Kaianlagen zu säubern und aufzuräumen.

20.2 Gegenstände, die während des Umschlags in Hafenbecken gefallen sind, hat der Benutzer auf seine Kosten zu entfernen.

20.3 Kommt der Benutzer seinen Pflichten nach Abs. 20.1, 20.2 nicht innerhalb angemessener Frist nach, so kann die SEEHAFEN KIEL diese Arbeiten auf Kosten des Benutzers vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen; wegen der daraus erwachsenden Forderungen hat sie ein Pfandrecht an den bei der Säuberung oder Entfernung gewonnenen Mengen des Umschlag- und Lagergutes.

§ 21 Stromentnahme

21.1 Die Stromentnahme ist Inhabern eines zugewiesenen Liegeplatzes und für entsprechende Ladungseinheiten nach Absprache mit der SEEHAFEN KIEL gestattet.

21.2 Die Stromabnahme wird über Messeinrichtungen erfasst und mit einem entsprechenden Entgelt nach dem jeweils gültigen Kieler Kaitarif berechnet.

21.3 Die Verantwortung der SEEHAFEN KIEL für den VDE-entsprechenden und unfallsicheren Zustand der Stromversorgungseinrichtungen endet an dem Anschluss am Ende der Leitung der SEEHAFEN KIEL. Die Benutzer sind für den

VDE-entsprechenden Zustand des Steckers, der Verbindungsleitungen und des angeschlossenen Gerätes verantwortlich. Bei Abwesenheit des Benutzers dürfen keine Elektrokabel ausliegen. Unbeaufsichtigt ausliegende Kabel werden auf Veranlassung der SEEHAFEN KIEL kostenpflichtig entfernt.

21.4 Den Benutzern sind Änderungen an den Stromversorgungseinrichtungen und an den Steckdosen selbst untersagt.

§ 22 Anzeigepflicht

Beschädigungen jeder Art, Unregelmäßigkeiten oder Stromausfall sind der SEEHAFEN KIEL unverzüglich anzuzeigen.

§ 23 Verkauf und Verwertung von Fahrzeugen und Transportmitteln

23.1 Der Benutzer ermächtigt die SEEHAFEN KIEL, von ihm in den Bereich des Kieler Hafens eingebrachte Kraftfahrzeuge und Transportmittel (Sattelauflegers, Anhänger, Wechselbrücken, Container usw.) zu verwerten, sofern seit Einbringung in das Hafengebiet oder nach Ende einer vereinbarten Abstelldauer mindestens zwei Wochen abgelaufen sind und der Benutzer oder sonstige Verfügungsberechtigte trotz zweimaliger Aufforderung mit mindestens jeweils zweiwöchiger Fristsetzung das Kraftfahrzeug oder Transportmittel nicht entfernt hat. Der SEEHAFEN KIEL steht bis zum Ausgleich offener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht zu. Gleiches gilt für Schiffe, die von der Besatzung verlassen sind und mindestens zwei Monate nach Einbringung oder Ablauf einer vereinbarten Liegezeit vom Benutzer nicht bemannt und bewegt wurden. Außerdem muss der Benutzer mit der Zahlung von Kai- und/oder Hafengeldern nach dem jeweils gültigen Kieler Kaitarif und dem Kieler Hafentarif mindestens zwei Monate in Verzug sein.

23.2 Eine Verwertung nach § 23.1 erfolgt durch freien Verkauf zum Marktpreis, der im Auftrag der SEEHAFEN KIEL von einem öffentlich vereidigten, von den Industrie- und Handelskammern Kiel oder Hamburg bestellten Sachverständigen festzustellen ist; der Verkaufserlös darf den festgestellten Verkehrswert um bis zu 15 % unterschreiten. Findet sich kein Käufer, ist die SEEHAFEN KIEL berechtigt, das Fahrzeug (Kfz, Schiff) oder Transportmittel über einen Gerichtsvollzieher oder öffentlich bestellten Auktionator versteigern zu lassen und bei Erfolglosigkeit auf Kosten des Benutzers zu entsorgen bzw. zu verschrotten.

23.3 Die Verwertungsabsicht ist dem Benutzer entsprechend § 18.2 anzuzeigen.

23.4 Sollte der Benutzer keine Zustelladresse bei Beginn der Nutzung mitgeteilt haben und eine solche auch auf dem üblichen Weg (z.B. Kfz-, Schiffs-, Gewerbe- oder Handelsregister) nicht zu ermitteln sein, entfallen die Fristsetzungen nach § 23.1. In diesem Fall darf die Verwertung jedoch nicht vor Ablauf der in § 23.1 genannten Fristen erfolgen.

23.5 Die SEEHAFEN KIEL ist ermächtigt, von dem Verkaufserlös zunächst ihre offenen Forderungen zu befriedigen. Hinsichtlich eines eventuellen Schadensersatzanspruchs und sonstiger mit der Verwertung verbundener Kosten hat die SEEHAFEN KIEL ein Aufrechnungsrecht. Ein danach verbleibender Übererlös ist an den Auftraggeber auszuzahlen; sollte dieser nicht auffindbar sein, ist ein Übererlös von mehr als 10.000,00 EUR beim Amtsgericht Kiel zu hinterlegen; der Auszahlungsanspruch für einen darunter liegenden Übererlös verfällt zwei Jahre nach der Verwertung.

23.6 Schadensersatzansprüche gegen die SEEHAFEN KIEL wegen der Verwertung nach dieser Vorschrift sind ausgeschlossen.

VI. HAFTUNG

§ 24 Haftung der Benutzer und Auftraggeber

24.1 Die Benutzer und Auftraggeber haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten bei der Benutzung der Kaianlagen verursachen oder die durch die von ihnen auf die Kaianlagen verbrachten Geräte oder Güter entstehen; sie haften auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in den Lagepapieren entstehen. Ansprüche Dritter haben sie der SEEHAFEN KIEL insoweit von der Hand zu halten.

24.2 Wird für die Leistungen der SEEHAFEN KIEL ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so haftet der Berechtigte ohne Rücksicht auf die Ursache für die Kosten der SEEHAFEN KIEL im Fall der vergeblichen Bereitstellung von Personen und Betriebsmitteln; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 25 Haftung der SEEHAFEN KIEL

Die SEEHAFEN KIEL haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht durch diese AB oder durch Vereinbarungen im Einzelfall ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

- 26.1 Die SEEHAFEN KIEL haftet nicht für
- Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Frost- oder Explosionsschäden,
 - Güterver Stapelungen,
 - Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen,
 - im Freien gelagerte Güter,
 - Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen sie nicht verpflichtet ist,
 - Verzögerungen bei der Abfertigung oder beim Be- oder Entladen aus Gründen, die die SEEHAFEN KIEL nicht zu vertreten hat,

- g) Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus der Benutzung der Stromversorgungseinrichtungen ergeben.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfen der SEEHAFEN KIEL beruhen und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

26.2 Bei Kostbarkeiten (§ 9) haftet die SEEHAFEN KIEL nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie für jeden wie auch immer gearteten Schaden nur dann, wenn ihr eine schriftliche Wertangabe rechtzeitig zugegangen ist, so dass sie in der Lage war, sich über die Annahme oder Ablehnung des Antrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Beförderung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen schlüssig zu werden. Unzulässig sind die Einwände,

- a) SEEHAFEN KIEL hätte von dem Wert des Gutes auf andere Weise Kenntnis gehabt oder haben müssen.
b) der Schaden sei auf andere Umstände als auf die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen oder er wäre auch bei rechtzeitiger Wertangabe entstanden.

26.3 Die Höhe eines von der SEEHAFEN KIEL zu leistenden Schadensersatzes wird nach den §§ 429 - 433 HGB bemessen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der SEEHAFEN KIEL und den Benutzern oder Auftraggebern sowie deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

§ 28 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel, soweit eine entsprechende Vereinbarung gesetzlich zulässig ist.

§ 29 Keine Geltung fremder Geschäftsbedingungen

Für die Benutzung der Kaianlagen und Liegeplätze gelten ausschließlich diese AB, und zwar auch dann, wenn die SEEHAFEN KIEL anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Andere Bedingungen werden nur dann Bestandteil von Verträgen, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 30 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AB unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen ihre Gültigkeit.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Mai 2005 in Kraft.

Kiel, den 1. März 2007

SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG



Dr. Dirk Claus
Geschäftsführer

KIEL. GERMANY.

Welcome to our landing page:
www.portofkiel.com